



INHALT:

**4 Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge, Schwerbehindertenfürsorge,
Jugendhilfe, Sozialversicherung, Flüchtlingswesen,
Lastenausgleich**

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über den Eigenanteil
für die Verpflegung von geflüchteten Menschen in Gemeinschafts-
unterkünften vom 28.07.2022..... S. 174

HERAUSGEBER

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651461);

Aufnahme in den Mail-Verteiler bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24,
83022 Rosenheim (Tel. 08031/3651040), oder schicken Sie ihre Mail Adresse an
poststelle@rosenheim.de und sie bekommen bei jedem Erscheinungstermin kostenlos
eine Mail mit dazugehörigem Link.

Zudem steht ihnen das Amtsblatt der Stadt Rosenheim, auf unserer Homepage unter
<https://www.rosenheim.de/politik-verwaltung/amtsblatt> **kostenlos** zur Verfügung.

4 **SOZIALHILFE, KRIEGSOPFERFÜRSORGE, SCHWERBEHINDERTEN-FÜRSORGE, JUGENDHILFE, SOZIALVERSICHERUNG, FLÜCHTLINGSWESEN, LASTENAUSGLEICH**

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über den Eigenanteil für die Verpflegung von geflüchteten Menschen in Gemeinschaftsunterkünften vom 28.07.2022

Die Stadt Rosenheim erlässt auf Grund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (GVBl S. 264, BAYRS 2024-1-I) in der Fassung vom 04. April 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) folgende 1. Änderungssatzung

Vom 24. April 2024:

§ 1

Die Gebührensatzung über den Eigenanteil für die Verpflegung von geflüchteten Menschen in Gemeinschaftsunterkünften vom 28.07.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die Versorgung mit Verpflegung in der Gemeinschaftsunterkunft nach § 1 Abs. 1 S. 2 bestimmt sich nach den Regelungen des § 68 SGB II sowie des § 142 SGB XII und beträgt aktuell pro Person:

§ 68 SGB II

Leistungsempfänger	Ernährungsanteil SGB II
Erwachsene, bei denen der Regelbedarf für eine alleinstehende Person anerkannt wird	186 €
Erwachsene, die mit einem Partner zusammenleben	167 €
Junge Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet, aber das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	149 €
Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren	178 €
Kinder von 6 bis unter 14 Jahren	131 €
Kinder von 0 bis unter 6 Jahren	98 €

§ 142 SGB XII

Regelbedarfsstufe (RBS)	Ernährungsanteil SGB XII
1	186 €
2	167 €
4	178 €
5	131 €
6	98 €

Die Beiträge werden bei künftigen Anpassungen der gesetzlich geregelten Sachwerte entsprechend angepasst.“

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rosenheim, 25.04.2024
Andreas März
Oberbürgermeister